



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl an der Mur 120

Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70

E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

Predlitz, am 15.06.2018

GZ: 030-0 STPVO/1-2018

Betreff: Regelung für die Errichtung von Stellplätzen in der Gemeinde Stadl-Predlitz
„Stellplatz-Verordnung“

VERORDNUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 15.06.2018 wird gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idGF iVm den §§ 89 (3) und (4) des Stmk. BauG 1995 idGF. verordnet:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen dieser Verordnung erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. BauG 1995 idGF, insbesondere

nach § 89 (4) Stmk. BauG:

„Die Gemeinden sind berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 3 festzulegen. Dabei haben sie die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen.“

§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Stadl-Predlitz.
- (2) Die Verordnung ist bei allen Neubauten und Zubauten von Wohnhäusern und Beherbergungsbetrieben anzuwenden, bei welchen neue Wohn- oder Mieteinheiten geschaffen werden.
- (3) Soweit nachfolgend beschlossene Bebauungspläne abweichende Regelungen für die Anzahl und Ausbildung von KFZ-Abstellplätzen enthalten, bleiben die Regelungen des Bebauungsplanes von der Stellplatzverordnung unberührt.

§ 3 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Anzahl der erforderlichen KFZ-Abstellplätze ist für Wohn- bzw. Mieteinheiten wie folgt zu ermitteln und zu errichten:

- bis 50 m² Nettogeschoßfläche je Wohneinheit 1 Abstellplatz,
- bis 120 m² Nettogeschoßfläche je Wohneinheit 2 Abstellplätze,
- bis 180 m² Nettogeschoßfläche je Wohneinheit 3 Abstellplätze und
- bei mehr als 180 m² Nettogeschoßfläche je Wohneinheit 4 Abstellplätze.

Untergeschosse sind, soweit sie als Aufenthalts- oder Arbeitsraum genehmigt werden oder als genehmigt anzusehen sind, in der Berechnung zu berücksichtigen.

(2) Eine entsprechende Berechnung ist in Bauverfahren vorzulegen.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit 03.07.2018 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Johannes Rauter)

Angeschlagen am: 18.06.2018
Abgenommen am: 02.07.2018
Rechtskraft am: 03.07.2018